

Satzung der Spitalstiftung Berching

Präambel

Die Entstehung der Spitalstiftung Berching ist urkundlich nicht nachweisbar, jedoch kann aus der Fundationsurkunde des Fürstbistums Eichstätt von 1355 (Staatsarchiv Amberg, Urkundendepot Stadt Berching Nr. 824 a) entnommen werden, daß "das Spital" größtenteils zwischen 1348 und 1355 erbaut wurde und der Unterstützung und Hilfe für Arme diente, ohne zu unterscheiden zwischen vorübergehender oder lebenslanger Armut.

Auch wenn zwischenzeitlich die Aufgaben der ehemaligen Ortsarmenfürsorge auf die Sozialhilfeträger übergegangen ist, kann die Stiftung mit der Wahl eines anderen, ähnlichen Stiftungszweckes dem Stifterwillen entsprechende oder ähnliche Leistungen erbringen. Dies können Zuwendungen an die freien Wohlfahrtsverbände für die Altenhilfe (z.B. "Essen auf Rädern"), Weihnachts- oder Winterbeihilfen an Bedürftige, aber auch die Verwendung des Spitalgebäudes als Begegnungsstätte für ältere Menschen (Lese- und Wärmeraum) oder die Schaffung von Wohnraum für sozial Schwache sein.

Aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Stiftung ergibt sich auch deren Rechtsform als rechtsfähige kommunale Stiftung, die von der Stadt Berching verwaltet wird und der staatlichen Aufsicht untersteht.

Das Stiftungsgebäude und das sonstige Stiftungsvermögen wurden stets von der Stadt Berching auf Namen und Rechnung der Stiftung unterhalten und betreut. Einnahmen und Ausgaben sind nachweisbar zu allen Zeiten in gesonderter Haushaltsführung (Haushaltsplan und Haushaltsrechnung) nachgewiesen. Da aber nähere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stiftung fehlen, wird zur Klärung der Rechtsstellung der Erlaß einer Stiftungssatzung für notwendig und zweckmäßig gehalten, welche unter Beachtung des erkennbaren ursprünglichen Stiftungszweckes der neuzeitlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung trägt.

S a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Spitalstiftung Berching". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berching.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe und die Wohlfahrtspflege. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Bereitstellung und Unterhaltung einer Kleinwohnung für sozial Schwache,
 - b) Gewährung von Unterstützungen an alte, arme oder in Not geratene Einwohner der Stadt Berching ohne Unterschied der Konfession.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstls tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage; sie ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Berching verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderung der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Berching. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9

Stiftungsaufsicht

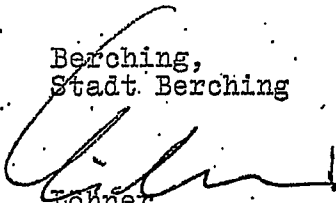
Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Berching.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

Berching,
Stadt Berching



Höfner

1. Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung der "Spitalstiftung Berching"

Vermögensverzeichnis

(Stand: 31.12.1992)

1.) Grundstockvermögen

a) bebaute Grundstücke		
Flur-Nr. 268, Gemarkung Berching (Spitalgebäude, Johannesstr. 1) mit 232 m ²		
Brandversicherungswert (Stammsumme)		51.000 DM =====
b) unbebaute Grundstücke		
- Waldgrundstücke		
Flur-Nr. 329, Gem. Sollngriesbach	2,3240 ha	
Flur-Nr. 339, Gem. Sollngriesbach	0,1768 ha	
Flur-Nr. 1900; Gem. Berching	<u>12,3400 ha</u>	
	14,8408 ha	
- landwirtschaftliche Nutzung		
Flur-Nr. 507/3, Gem. Berching	0,0670 ha	
Flur-Nr. 457/2, Gem. Berching	0,2450 ha	
Flur-Nr. 457, Gem. Berching	<u>0,8280 ha</u>	
	1,1400 ha	
Einheitswert		3.800 DM =====

2.) Betriebsvermögen

a) Rücklagemittel		342.839 DM
b) Kreditforderung an die Lazarett- stiftung Berching aus Darlehen für Personalwohnheim		<u>69.865 DM</u>
		<u>412.704 DM</u> =====

3.) Schulden

Öffentliches Baudarlehen für die 1988 errichtete Sozialwohnung im Obergeschoß mit 78 m ²		69.350 DM =====
---	--	--------------------